

Partnerschaftsverein Dormagen - Chipata e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Stand 29. Januar 2026

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 4, 5 und 10 der Vereinssatzung in der Fassung vom [DATUM].

II. Solidaritätsprinzip

Eine der Grundlagen für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am [DATUM] in Dormagen die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern laut § 4 der Satzung bekannt gemacht und tritt am [DATUM] in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung als verbindliche Vereinsordnung ausgehändigt. Sie ist für diese Mitglieder ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts verbindlich.
4. Zusätzlich ist die Beitragsordnung der Öffentlichkeit frei zugänglich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft (§ 4 Satzung) und den Inhalten des § 10 (Mitgliedsbeiträge) der Satzung.
3. Der Jahresbeitrag beträgt:
 - a. für ordentliche Mitglieder
50,-- Euro für Einzelmitglieder bzw.
20,-- Euro für Einzelmitglieder (ermäßigter Beitrag)
70,-- Euro für Ehepaare / Lebensgemeinschaften und Familien im gemeinsamen Haushalt
 - b. für juristische Mitglieder
150,-- Euro für Einzelmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Partnerschaftsverein Dormagen - Chipata e.V.

4. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden automatisch als Familienmitglieder ohne zusätzlichen Beitrag geführt.
5. Mitglieder ab 18 Jahren, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung, im Studium, im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst oder im Wehrdienst befinden, zahlen gegen entsprechenden Nachweis einen ermäßigten Beitrag.
6. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass allen Menschen – unabhängig von ihrer sozialen oder gesundheitlichen Lage – die gleichberechtigte Teilhabe am Vereinsleben ermöglicht wird. Deshalb können folgende Mitglieder gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag erhalten:
 - a. Mitglieder mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50,
 - b. Mitglieder, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder vergleichbare staatliche Unterstützungsleistungen erhalten,
 - c. Rentnerinnen und Rentner mit Grundsicherung.
7. Die Beiträge werden grundsätzlich, jährlich Anfang Februar eines jeden Jahres abgebucht.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
9. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.